

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 24 (1917)

Heft: 17-18

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Einholung einer Lizenz erforderlich; Halbseidengewebe, deren Kette oder Schuß ganz aus Seide besteht, werden wie ganzseidene behandelt.

Auch die italienische Regierung hat für die Comasker Seidenweberei eine Besserstellung erzielt und das Einfuhr-Kontingent nach England von 50 auf 70 Prozent zu erhöhen vermocht.

Der schweizerische Bundesrat unterhandelt zurzeit ebenfalls über diesen Gegenstand und verlangt auf Grund des schweizerisch-englischen Meistbegünstigungs-Vertrages die gleiche Behandlung, wie die englische Regierung sie den französischen Erzeugnissen zubilligt. Es sollte in dieser Beziehung umso eher auf ein Entgegenkommen Englands gerechnet werden, als die Ententestaaten der schweizerischen Seidenweberei die Ausfuhr nach den Zentralmächten in ganz bedeutendem Maße beschränkt haben.

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) **nach den Vereinigten Staaten im August:**

	August 1917	1916	Jan.-Aug. 1917	1916
Ganzseidene Gewebe, stranggefäßt . . .	Fr. 151,021	434,476	1,123,947	2,439,140
Ganzseidene Gewebe, stückgefäßt . . .	253	15,702	16,973	32,202
Halbseidene Gewebe . . .	—	5,491	9,076	18,500
Seidenbeuteltuch . . .	287,962	53,150	1,254,164	658,397
Seidene u. halbseidene Wirkwaren . . .	41,948	74,956	289,941	532,133
Rohseide . . .	—	9,532	—	662,349
Künstliche Seide . . .	—	—	370,683	226,088

Ausstellungswesen.

Die „Schweizerwoche“.

Nachdem durch die erste «Schweizer Mustermesse» der Beweis für die vielseitige Leistungsfähigkeit unserer Industrien und Gewerbe erbracht worden ist, geht man nun einen Schritt weiter durch Veranstaltung einer «Schweizerwoche». Dieselbe wird Ende Oktober stattfinden und soll die Schweizer Bevölkerung im Kauf der Waren zur Selbstbesinnung auf die eigene Produktionsfähigkeit und damit zur Stärkung des nationalen Bewußtseins und Förderung der allgemeinen Wohlfahrt führen.

Wenn man bedenkt, wie vor dem Krieg auch die Schweizer Textilindustrie unter der Ueberflutung unseres Landes mit solchen Produkten des Auslandes zu leiden hatte, die von unserer Industrie ebenso gut, wo nicht besser hergestellt werden konnten, so wird man die Organisation der «Schweizerwoche» als sehr im Interesse unseres Landes liegend begrüßen und derselben vollen Erfolg wünschen. In erfreulicherweise haben kantonale Regierungen, Behörden und zahlreiche Verbände ihre finanzielle und tatkräftige Mitwirkung zugesichert, sodaß ein gutes Gelingen erwartet werden darf.

Ueber die Organisation der «Schweizerwoche» dienen folgende Angaben zur Wegleitung und Orientierung:

Als Träger der Bewegung wurde ein Verband «Schweizerwoche» (als Verein gemäß Art. 60 ff. Z. G. B.) gegründet.

Für die Teilnahme an den einzelnen Schweizerwochen ist die Mitgliedschaft bei dem Verein nicht Voraussetzung. Es wird jedoch erwartet, daß die Detailhandelsfirmen ihr Interesse an den nationalen Bestrebungen auch durch den Beitritt als Mitglied zum Verband bekunden.

Die «Schweizerwoche» bezweckt zum Vorteil der schweizerischen Volkswirtschaft die Förderung der Kenntnis und Wertschätzung der einheimischen Produkte und die Hebung ihres Absatzes im Inland. Sie soll die Annäherung und besseres gegenseitiges Verstehen aller schweizerischen Wirtschaftskreise fördern und die Erkenntnis der Bedürfnisse der nationalen Wirtschaft im gesamten Volke zu vertiefen suchen.

Ein Gewinn ist für den Verein nicht beabsichtigt. Seine Bestrebungen sind rein vaterländisch-gemeinnützige.

Die Mitgliedschaft beim Verband wird erworben wie folgt:

Als Kollektivmitglieder können dem Verband beitreten in der Schweiz bestehende örtliche, regionale und gesamtschweizerische Vereinigungen, deren Angehörige sich mit der Erzeugung, dem Umsatz oder dem Verbrauch schweizerischer Produkte befassen sowie auf die Förderung nationaler Wirtschaft gerichtete Vereinigungen. Als Einzelmitglieder können in den Verband aufgenommen werden: Einzelfirmen (physische und juristische Personen) der Industrie, des Handels, der Gewerbe und der Urproduktion. Unterstützende Mitglieder sind: Privatpersonen, Vereinigungen und Behörden, welche die Bestrebungen der «Schweizerwoche» fördern wollen. Diese haben Beratungsrecht.

Jedes Kollektivmitglied hat einen Jahresbeitrag von mindestens 100 Fr., jedes Einzelmitglied einen solchen von mindestens 20 Fr. zu leisten. Das Stimmrecht der Kollektivmitglieder ist abgestuft von 2 bis 5 Stimmen, die Einzelmitglieder haben eine Stimme.

Der Vorstand ist folgendermaßen bestellt:

1. Geschäftsleitung:

E. C. Koch, Fabrikdirektor in Derengingen; W. Minder, Kaufmann, Schaffhausen; Fürsprecher A. Kurer, Solothurn, Sekretär des Schweiz. Rabattverbandes und des Schweiz. Spezereihändler-Verbandes; Dr. R. Lüdi, Redakteur der «Schweiz. Gewerbe-Zeitung», Bern; L. Poirier-Delay, Secrétaire de la Société Industrielle et Commerciale de Montreux.

2. Weitere Vorstandsmitglieder:

Frau E. Gutzwiler, Präsidentin des Schweizer. kath. Frauenbundes, Basel; Eug. Monod, Rédacteur du «Journal de l'acheteur», Vevey; Fr. Pabst, Fabrikant in Murgenthal; Dr. R. Rossi, Direktor der kantonalen Handelsschule, Bellinzona; P. Rudhardt, Ingenieur, Directeur de l'Office de l'Industrie de Genève, Genève; Dr. O. Schär, vom Verband schweizer. Konsumvereine, Basel; E. Sträuli-Ganzoni, Fabrikant, Winterthur; A. Sunier, Secrétaire de la chambre du commerce, de l'industrie et du travail in La Chaux-de-Fonds; Prof. Dr. H. Töndury, Genf; Frl. B. Trüssel, Präsidentin des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, Bern.

d) Die Kontrollstelle ist besetzt mit Kaufmann Walther-Bucher, Bern, und Ingenieur Ph. du Pasquier, Roche près Villeneuve.

Ständiger Sekretär des Verbandes ist Dr. jur. Baschy.

Das Sekretariat befindet sich in Solothurn.

e) Subkomitee. Für die Mitwirkung bei der Durchführung der ersten Schweizerwoche dienen kantonale, regionale und lokale Komitees, für deren Funktionen eine besondere Anleitung besteht.

Bei der Zusammensetzung dieser Komitees kommen in Betracht: Handels- und Industrie-Vereine, Handwerker- und Gewerbevereine, Detaillisten und Rabattvereine, Konsumvereine, landwirtschaftliche Genossenschaften, kaufmännische Vereine, Vereine reisender Kaufleute, Neue Helvetische Gesellschaft, Soziale Käuferliga, die verschiedenen Frauenvereine, Verkehrsvereine, Preßvereine, gemeinnützige Vereine, Lehrervereine usw.

An der Schweizerwoche können teilnehmen:

a) Produzenten. Alle Erzeuger industrieller, gewerblicher und landwirtschaftlicher Produkte in der ganzen Schweiz. Sie müssen dafür besorgt sein, daß ihre Erzeugnisse während der Dauer der Schweizerwoche in möglichst vielen Verkaufsläden zur Muster- und Verkaufsschau gelangen können.

b) Detaillisten. Die Verkaufsgeschäfte aller Arten und Branchen (selbständiger Detailhandel, Basare, Konsumvereine und Konsumgenossenschaften, Gewerbehallen, Hotel- und Wirtschaftsbetriebe usw.). Voraussetzung ist nur, daß die unter der Flagge der Schweizerwoche ausgestellten

Waren tatsächlich solche schweizerischer Herkunft, resp. Verarbeitung sind.

Den an der Schweizerwoche teilnehmenden Verkaufsgeschäften erwächst als einzige finanzielle Verpflichtung die Erwerbung des einheitlichen Schweizerwochen-Plakats, dessen Preis auf Fr. 2.50 zu stehen kommt.

Die Detaillisten sollen, soweit es unter den derzeitigen Verhältnissen möglich ist, auf die Schweizerwoche hin ihren bisherigen Schweizerwaren tunlichst neue Muster beifügen und alle Vorbereitungen treffen, um sie geschmackvoll und reichhaltig ausstellen zu können.

c) **Konsumenten.** Das warenbrauchende Publikum konzentriere sein Kaufinteresse und seine Kaufkraft auf den Zeitpunkt der Schweizerwoche und benütze diese alsdann, erstens, um zu sehen, was alles an Eigenfabrikat in unserem Land erhältlich ist, zweitens, um diesen Eigenprodukten den Vorzug zu geben.

Für die Konsumenten bedeutet die Schweizerwoche eine überlegte, im ganzen Land organisierte und gleichzeitig ertönende Mahnung zur Bevorzugung des nationalen Produktes und eine Kundgebung nationalen Käuferwillens.

d) **Wirtschaftliche und gemeinnützige Organisationen, Behörden, Presse, Schule usw.** Sie helfen mit bei der Bestellung der Lokalkomitees für die Durchführung der Schweizerwoche und unterstützen deren Propaganda in Versammlungen, in der Presse und in der Schule, sowie durch finanzielle Beiträge.

Neben den Organisationen der Industrie, der Gewerbe und des Handels wirken bei der Schweizerwoche u. a. mit die Neue Helvetische Gesellschaft, der Schweizerische Preßverein, der Schweizerische gemeinnützige Frauenverein, der Bund schweizerischer Frauenvereine, der schweizerische katholische Frauenbund, die soziale Käuferliga der Schweiz und der Schweizerische Bauernverband. Die Unterstützung dieser mächtigen Organisationen ist von großer Wichtigkeit, weil der Erfolg der Schweizerwoche davon abhängt, daß das patriotische Empfinden des Volkes auf wirtschaftliche Fragen ausgedehnt wird.



Zürcher Kantonalkomitee für die Schweizer Mustermesse in Basel.

Die Zürcher Handelskammer hatte die Teilnehmer an der ersten Schweizer Mustermesse und am ständigen Musterlager sowie weitere Interessenten zu einer Versammlung in die „Zimmerleuten“ einberufen. Die vom Vizepräsidenten der Zürcher Handelskammer, Herrn Oberst Richard, präsidierte Versammlung war zahlreich besucht. Herr Dr. W. Meile, der Direktor der Mustermesse in Basel, orientierte in einem kurzen einleitenden Referat über die Organisation der diesjährigen sowie der nächsten Messe. Um alle Kantone zur Mitarbeit heranzuziehen, sollen überall Kantonal- und Regionalkomitees gebildet werden. Anschließend an das Referat fanden die Wahlen für das Zürcher Kantonalkomitee statt. Es wurden gewählt die Herren Ständerat Dr. Wettstein, Oberst Richard, Generalsekretär Boos-Jegher, Dr. P. Gygax, Redakteur der „N. Z. Z.“, Ingenieur Täuber, Rudolf Fürrer und W. Blom.

Die große Papierstoffgewebe-Ausstellung in Breslau findet wie nunmehr feststeht, vom 29. September bis 14. Oktober 1917 im Friebeberg statt.

Die Anmeldungen von Spinnern und Weibern, Konfektionären, Ausstellern und Einkäufern sind sehr groß, ein Beweis für die wirtschaftliche Notwendigkeit der Veranstaltung. Bedeutende Maschinenfabriken werden ihre Spinn- und Webemaschinen im Betrieb vorführen, andere werden mit Plänen, Entwürfen, Modellen vertreten sein.

Eine Wanderausstellung von Papiergebenen im Verein mit den beteiligten Industrien beabsichtigt die Reichsbekleidungsstelle zu veranstalten, die zunächst in Berlin, dann in Düsseldorf, in München und schließlich in Sachsen (Dresden oder Leipzig), in Breslau und Hamburg gezeigt werden soll.



Syndikate



Verkehr in Rohbaumwolle und Baumwollprodukten (Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. Oktober 1917, laut Publikation des „Schweizer. Handelsblattes“.) Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 2 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 11. April 1916 betreffend die Bestandesaufnahme von Waren, den Bundesratsbeschuß vom 30. September 1916 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben, sowie den Bundesratsbeschuß vom 30. Juni 1917 betreffend die Kompetenzen des Politischen Departements und des Volkswirtschaftsdepartements

verfügt:

1. Es wird über die sämtlichen inländischen Vorräte an **Rohbaumwolle** und **Baumwollabfällen** (soweit diese nicht in der Bekanntmachung des Politischen Departements vom 28. Dezember 1916, Handelsblatt Nr. 305, genannt sind), **Baumwollgarnen**, **Baumwollzwirnen** und **Baumwollgeweben** die Bestandesaufnahme angeordnet.

Jeder Eigentümer oder Verwahrer vorstehend aufgeführter Waren hat seine Vorräte, auch auf dem Transport befindliche, binnen 5 Tagen, von der Publikation dieser Verfügung im „Schweizerischen Handelsblatt“ an gerechnet, auf vorgeschriebenen Formularen (zu beziehen von der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich) der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich anzugeben.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind diejenigen Bestände jeder einzelnen Warengattung, welche 200 kg nicht übersteigen.

2. Alle Eingänge aus dem Auslande von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, -zwirnen und -geweben sind von den Eigentümern, bzw. Verwahrern der Ware sofort der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich auf von dieser zu beziehenden Formularen anzugeben.

Alle Inlandsküufe und alle Verkäufe und Lieferungen von Baumwollgarnen sind der Baumwollzentrale mit allen von dieser zu bezeichnenden Einzelheiten anzumelden. Von den Verkäufen sind jeweils zwei vollständige Ausfertigungen der Kontrakte, mit rechtsgültiger Unterschrift versehen, der Baumwollzentrale vom Käufer und Verkäufer einzusenden.

3. Auf Verlangen der Baumwollzentrale sind dieser auch alle früher erfolgten Lieferungen von Baumwollgarnen, sowie die Eingänge, Verkäufe und Lieferungen von Baumwollzwirnen, Baumwollgeweben und Baumwollabfällen aller Art (soweit diese nicht in der Bekanntmachung des Politischen Departements vom 28. Dezember 1916, Handelsblatt Nr. 305, genannt sind) mit allen von ihr zu bezeichnenden Einzelheiten anzugeben.

4. Die Baumwollzentrale ist berechtigt, zur Nachprüfung der ihr gemachten Angaben sowie auch in andern Fällen alle ihr nötig erscheinenden Erhebungen zu machen, insbesondere Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen oder Belege und Auskünfte einzufordern.

5. Die Baumwollzentrale wacht über den Verkehr von im Inland befindlicher Rohbaumwolle und Baumwollprodukten und ist ermächtigt, gegebenenfalls zweckdienliche Anordnungen zu treffen.

6. Zu widerhandlungen werden nach Maßgabe der Bundesratsbeschlüsse vom 11. April 1916, bzw. 30. September 1916 bestraft.

7. Diese Verfügung tritt am 3. Oktober 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Juli 1916 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle und Baumwollgarnen aufgehoben.

Die Verfügung des Politischen Departements vom 17. Februar 1917 betreffend Höchstpreise für den Verkauf von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben in der Schweiz bleibt bestehen.

Finanzgenossenschaft für die Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren. („Schweiz. Handelsblatt“ vom 5. Juli.) Unter der Firma Finanzgenossenschaft für die Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren hat sich mit Sitz in Zürich am 12. Juni 1917 eine Genossenschaft gebildet. Sie hat den Zweck, an der Erfüllung